

Schulterschluss leben

Baltikumsbrief

Recht und Steuern in Estland, Lettland und Litauen

Ausgabe: Mai 2018 · www.roedl.de | www.roedl.ee | www.roedl.lv | www.roedl.lt

Lesen Sie in dieser Ausgabe

- > Im Blickpunkt: Der Fall *Achmea* – Wirksamkeit von Handelsschiedsklauseln steht in Frage
- > Schwerpunkt: ICO – Zentralbank und Steueraufsicht veröffentlichen ihre Position in Litauen
- > Im Blickpunkt: Joint Ventures in den baltischen Staaten – Die Wahl der Geschäftsführung kann bereits zum Scheitern führen

Ländernachrichten

- > Estland:
Pflicht zur Bestimmung einer Kontaktperson
- > Lettland:
In Lettland registrierte Banken dürfen nicht mehr mit Mantelgesellschaften arbeiten
- > Litauen:
Entscheidung des litauischen Obersten Gerichtshofs zur Strafbarkeit der Offenlegung vertraulicher Informationen
Änderungen bei der Berechnung der Sozialbeiträge in Litauen
Während des Insolvenzverfahrens genehmigte Vergleichsvereinbarungen müssen vom Gericht von Amts wegen überprüft werden

Internes

- > Konferenz zum Inkrafttreten der DSGVO in Riga
- > Konferenz zum baltischen Immobilien- und Bauproduktmarkt in Riga
- > Neuer Jurist bei Rödl & Partner Riga
- > Neue Rechtsanwältin bei Rödl & Partner Riga

> Im Blickpunkt: Der Fall *Achmea* – Wirksamkeit von Handelsschiedsklauseln steht in Frage

Pranas Mykolas Mickus, Rödl & Partner Vilnius
Hans Lauscke, Rödl & Partner Vilnius

Schnell gelesen:

- > Am 6. März 2018 traf der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) im Fall *Achmea* eine weitreichende Entscheidung zum Thema Schiedsverfahren (C-284/16, Urteil ECLI: EU: C: 2018: 158).
- > Diese Entscheidung bedeutet nicht nur schwerwiegende Konsequenzen für Investitionsschiedsverfahren, sondern könnte auch negative Auswirkungen für Handelsschiedsverfahren haben und den Grundsatz der Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen, wie im New Yorker Übereinkommen verankert, untergraben.
- > Daher wird Betroffenen dringend empfohlen, geeignete Investitionskanäle zu wählen und Streitbeilegungsklauseln mit äußerster Vorsicht zu gestalten.

Die *Achmea*-Entscheidung betraf eine Bestimmung des bilateralen Investitionsabkommens (BIT) zwischen der Slowakei und den Niederlanden, das 1991 geschlossen wurde. Die wesentlichen Fakten des Falles sind folgende: Die Slowakei öffnete im Jahr 2004 ihren Krankenversicherungsmarkt für private Investoren. Das niederländische Unternehmen Achmea BV. investierte anschließend erheblich in diesen. Nach der Investition schloss die Slowakische Republik den Markt erneut. Hierdurch erlitt Achmea erhebliche Verluste und griff auf ein Schiedsverfahren zurück, wie es im slowakisch-niederländischen BIT vorgesehen war. Ein Schiedsgericht gab der Klage von Achmea statt und verurteilte die Slowakei zu einem Schadensersatz in Höhe von 22 Millionen Euro. Daraufhin forcht die Slowakische Republik den Schiedsspruch vor einem zuständigen ordentlichen Gericht in Deutschland an, weil dieser gegen EU-Recht verstoßen habe. Als Folge leitete der

Baltikumsbrief

Bundesgerichtshof an den EuGH die Frage weiter, ob die Schiedsklausel im BIT mit EU-Recht vereinbar sei. Der EuGH verneinte dies und betonte, dass Investitionsstreitigkeiten auf EU-Ebene vor den Gerichten der EU-Mitgliedstaaten beigelegt werden müssten und Schiedsgerichte keine solchen Gerichte darstellen würden. Andernfalls würde nach Auffassung des EuGH der Grundsatz der Autonomie des Unionsrechts verletzt, da Fragen des EU-Rechts in diesem Fall eben nicht vor ordentlichen Gerichten der EU-Mitgliedstaaten gelöst werden könnten.

Die Entscheidung hat damit erhebliche Auswirkungen für jene EU-Mitgliedstaaten, die untereinander bilaterale Investitionsabkommen geschlossen haben – in der Folge sind Schiedsklauseln in solchen bilateralen Investitionsabkommen höchstwahrscheinlich ungültig. Während die Entscheidung des EuGH in Bezug auf Investitionsschiedsverfahren in der EU bereits enorme Auswirkungen entfaltet, kann sich die Entscheidung jedoch auch auf die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit auswirken.

Diese wesentlichen Auswirkungen der *Achmea*-Entscheidung des EuGH auf die Handelsschiedsgerichtsbarkeit lassen sich durch Betrachtung des folgenden Falles sehr deutlich zeigen: „*Frontier Petroleum Services Ltd. gegen die Tschechische Republik*“, UNCITRAL (2010). Ein kanadischer Investor investierte erhebliche Beträge in der Tschechischen Republik, indem er ein Joint Venture mit einem tschechischen Staatsunternehmen einging. Die Investition scheiterte jedoch und die Parteien begannen ein Handelsschiedsverfahren, wobei das staatliche Unternehmen vor der Verkündung des Schiedsspruchs Insolvenz anmelden musste. Nachdem das Schiedsgericht den Schiedsspruch erlassen hatte, beantragte der kanadische Investor eine gerichtliche Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs vor einem Gericht der Tschechischen Republik. Das tschechische Gericht verweigerte jedoch die Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs. Es begründete seine Entscheidung damit, dass im Falle der Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsgerichts eine Verletzung der öffentlichen Ordnung („*ordre public*“) im Sinne des Artikels V Absatz 2 Buchstabe b des New Yorker Übereinkommens¹ vorläge. Nach diesem kann ein nationales Gericht die Anerkennung und Vollstreckung des Urteils eines Handelsschiedsgerichts verweigern, wenn dies der öffentlichen Ordnung des Landes zuwider laufen würde. Im vorliegenden Fall meldete das staatseigene Unternehmen Insolvenz an und der Grundsatz der gleichrangigen Befriedigung der Gläubiger stelle einen Teil der öffentlichen Ordnung der Tschechischen Republik dar.

Nach Ablehnung der Anerkennung und Vollstreckung des Schiedsspruchs berief sich der kanadische Investor auf das BIT zwischen Kanada und der Tschechischen Republik und behauptete, dass die Maßnahmen der Tschechischen Republik gemäß dem BIT zu einer Verletzung ihrer Verpflichtungen führen würden. Daher wurde ein Investitionsschiedsverfahren eingeleitet, woraufhin das Investiti-

onsschiedsgericht prüfte, ob das Gericht der Tschechischen Republik durch seine Weigerung, den Schiedsspruch anzuerkennen und zu vollstrecken, eine Verletzung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ausländischer Investoren aus dem BIT darstellt. Das Investitionsschiedsgericht entschied, dass die Tschechische Republik diesen Grundsatz nicht verletzt habe, da die tschechischen Gerichte gemäß den Regeln des Völkerrechts die Bestimmungen eines internationalen Vertrags ignorieren dürften (in diesem Fall das kanadisch-tschechische BIT), sofern dies nicht gegen den völkerrechtlich verankerten Grundsatz des guten Glaubens verstoße. Dies bedeutet, dass die tschechischen Gerichte bei der Frage, welches internationale Rechtsinstrument anzuwenden wäre, entscheiden dürften, in einem bestimmten Fall eben nicht das BIT anzuwenden, sondern dem New Yorker Übereinkommen Vorrang einzuräumen.

Während der *Frontier-Petroleum*-Fall bereits in der Vergangenheit für großes Aufsehen in der Schiedsgerichtsbarkeit geführt hatte, ergeben sich im Zusammenhang mit der *Achmea*-Entscheidung des EuGH völlig neue komplexe Probleme im Bereich der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit.

Um eine Vorstellung davon zu erhalten, wie die *Achmea*-Entscheidung des EuGH im Zusammenspiel mit dem *Frontier-Petroleum*-Fall internationale Handelsschiedsverfahren auf EU-Ebene untergraben könnte, nehmen wir an, dass bspw. ein deutscher Investor ein Joint Venture in Litauen gründet. Meinungsverschiedenheiten zwischen den Joint-Venture-Partnern entstehen. Die Parteien greifen auf ein Schiedsverfahren zurück, bei dem der deutsche Investor siegt und diesem Schadensersatz zugesprochen wird. In Litauen muss ein solcher Schiedsspruch für seine Vollstreckbarkeit von einem ordentlichen litauischen Gericht bestätigt werden. Der deutsche Investor wendet sich daher zur Vollstreckung des Schiedsspruchs an das zuständige litauische Gericht. Das Gericht lehnt jedoch die Vollstreckung aus Gründen der öffentlichen Ordnung ab (oder es begeht einen eklatanten Rechtsfehler und erklärt, dass der Gegenstand des Streites nach dem Recht dieses Landes nicht auf schiedsrichterlichem Wege geregelt werden kann). Infolgedessen möchte der deutsche Investor den litauischen Staat wegen Nichtvollstreckung des Schiedsspruchs in Litauen über das ICSID-Schiedsverfahren nach dem deutsch-litauischen BIT verklagen.

Aufgrund der *Achmea*-Entscheidung des EuGH ist diese Möglichkeit nun jedoch für den deutschen Investor verloren, da sämtliche bilaterale Investitionsabkommen zwischen EU-Mitgliedstaaten nicht mehr durch Schiedsverfahren entschieden werden können. Im Ergebnis birgt die *Achmea*-Entscheidung in Bezug auf Handelsschiedsverfahren von Investoren in EU-Mitgliedstaaten die folgenden weitreichenden Konsequenzen:

1. Parteien (Investoren) in Handelsschiedsverfahren können sich bei fehlerhaften Entscheidungen nationaler Gerichte, Schiedssprüche anzuerkennen oder aufzuheben, nicht mehr auf BIT berufen. Dies kann

¹ New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche

dazu führen, dass Gerichte in bestimmten Fällen politisch sensibler Investitionen ihre Befugnisse missbrauchen, indem sie sich weigern, Schiedssprüche zu vollstrecken, und die Parteien ohne angemessenen Rechtsschutz zurückbleiben;

2. Die Wirksamkeit der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit wird eingeschränkt, da es jetzt kein Instrument mehr gibt, auf das sich eine Partei stützen kann, wenn ihr Schiedsspruch irrtümlich nicht vollstreckbar erklärt wird;
3. Investoren mit Sitz in der EU könnten verunsichert werden, da diesen kein neutrales Forum zur Beilegung ihrer Streitigkeiten mehr zur Verfügung gestellt wird und sich diese im Streitfall an nationale Gerichte wenden müssten;
4. Die *Achmea*-Entscheidung könnte Londons Ruf als führendes Zentrum für internationale Schiedssachen ab dem Moment des Brexit weiter stärken. Nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU könnten Unternehmen ihre Geschäftstätigkeit über das Vereinigte Königreich umstrukturieren, um die genannten Folgen der *Achmea*-Entscheidung zu vermeiden und gleichzeitig einen Teil der EU-Vorteile zu erhalten (Anmerkung: Dieser Effekt hängt davon ab, ob der britische Austritt „hard“ oder „soft“ sein wird).

Zusammenfassend kann die *Achmea*-Entscheidung, wie oben dargestellt, nicht nur weitreichende Konsequenzen für Investitionsschiedsverfahren, sondern auch enorme negative und oft unterschätzte Auswirkungen für die Handelsschiedsgerichtsbarkeit haben, indem sie den wesentlichen Grundsatz der Durchsetzbarkeit internationaler Handelsschiedssprüche des New Yorker Übereinkommens schwächt. Streitschlichtungsklauseln in Verträgen müssen mehr denn je mit besonderer Sorgfalt erstellt und bereits bestehende Klauseln sollten ausführlich von Experten überprüft werden.

Kontakt für weitere Informationen:



Pranas Mykolas Mickus

Anwaltsassessor, Associate

Telefon: +370 5 212 35 90

E-Mail: PranasMykolas.Mickus@roedl.com

> Schwerpunkt: ICO – Zentralbank und Steueraufsicht veröffentlichen ihre Position in Litauen

Mantas Malisauskas, Rödl & Partner Vilnius
Pranas Mykolas Mickus, Rödl & Partner Vilnius
Krišjānis Cercens, Rödl & Partner Riga

Schnell gelesen:

- > Viele Länder haben äußerst unterschiedliche Vorschriften in Bezug auf ICO und Kryptowährungen im Allgemeinen.
- > Die litauische Zentralbank und die litauische Steueraufsicht haben nun erstmals ihre Position zur rechtlichen Behandlung von ICO bekanntgegeben.
- > ICO unterliegen in Litauen mit hoher Wahrscheinlichkeit einer Körperschaftsbesteuerung von 15 % (es sei denn, die Token stellen Wertpapiere dar).
- > Bei der Frage, ob ICO im konkreten Fall Wertpapiere darstellen, sollte ein professioneller Berater hinzugezogen werden.

Im Jahr 2017 gelangten zwei neue Begriffe in das Vokabular der breiten Öffentlichkeit; Bitcoin und ein neues Crowdfunding-Vehikel namens ICO. Initial Coin Offering oder ICO, wie es allgemein bekannt ist, ist ein Weg, um eine Finanzierung zu erhalten, indem Kryptowährungstoken öffentlich ausgegeben werden, üblicherweise im Tausch für eine fest etablierte Kryptowährung (z.B. Ethereum). Die während des ICO gesammelten Mittel werden in ein bestimmtes Investitionsprojekt investiert.

Viele Länder haben äußerst unterschiedliche Vorschriften in Bezug auf ICO und Kryptowährungen im Allgemeinen. Während einige ICO vollständig verbieten (wie China), andere diese unterstützen (z.B. die Schweiz), schaffen andere gar einen eigenen Rechtsrahmen hierfür (wie Weißrussland).

In Litauen sind ICO legal, auch wenn sie nicht ausdrücklich geregelt sind. Erstmals haben nun die litauische Zentralbank und die staatliche Steuerinspektion (im Folgenden: STI) ihre gemeinsame Position (auch wenn rechtlich nicht verbindlich) hinsichtlich ICO veröffentlicht.

Demnach existieren drei Arten von ICO:

1. wenn die Kryptowährung oder der Token Merkmale von Wertpapieren (Equity-Token) aufweist,
2. wenn es die Option bietet, die Dienste einer Plattform zu nutzen (Utility-Token), und
3. wenn die Kryptowährung oder der Token als finanzielle Vermögensanlage verwendet wird.

Die Litauische Zentralbank vertritt folgenden Standpunkt:

> **Finanzmarktteilnehmer (FMP) dürfen grundsätzlich nicht an ICO teilnehmen.**

So sei die Teilnahme an Finanzmärkten rechtlich nicht mit der Teilnahme an Aktivitäten wie ICO vereinbar. Wenn FMP dennoch an ICO teilnehmen, müssen sie ihre finanziellen Aktivitäten sehr klar hier-von abgrenzen.

> **Besitzen die Token Merkmale von Wertpapieren, ist das litauische Wertpapiergesetz auf ICO anwendbar.**

Dies bedeutet im Wesentlichen, dass wenn das genannte Wertpapiergesetz anwendbar ist, ein Prospekt erstellt werden muss (wie es bei einem Börsengang der Fall wäre). Darüber hinaus müssen zwingende AML- und KYC-Anforderungen erfüllt werden.

> **Andere Gesetze, wie das Crowdfunding-Gesetz oder das Kollektivanlagegesetz, können ebenfalls anwendbar sein.**

Bei der Entscheidung, ICO auszugeben, sind andere Gesetze, deren Aufsicht der litauischen Zentralbank unterliegt, zu analysieren, um sicherzustellen, dass keine regulatorischen Aspekte übersehen werden.

Es muss betont werden, dass die litauische Zentralbank eine äußerst strenge Aufsichtsbehörde in Bezug auf ICO darstellt. Daher ist eine Zusammenarbeit mit dieser für ein erfolgreiches ICO in Litauen unabdingbar, um Sanktionen zu vermeiden.

Die Praxis hat gezeigt, dass verschiedene Behörden die gleichen Token aus verschiedenen Blickwinkeln betrachten können. In den meisten Fällen ist es von Vorteil, wenn das ICO nicht den Wertpapierregeln unterfällt und eine schriftliche Bestätigung der litauischen Zentralbank hierüber vorliegt. Dennoch kann die Token-Struktur so gestaltet werden, dass obwohl bestimmte Merkmale von Wertpapieren erfüllt werden, dieser Token nach Ansicht des STI jedoch dennoch steuerfrei wäre.

Kontakt für weitere Informationen:



Mantas Malisauskas

Domestic Tax Division Leader

Telefon: +370 5 212 35 90

E-Mail: Mantas.Malisauskas@roedl.com

Dies kann insbesondere durch eine enge Zusammenarbeit mit beiden Institutionen gewährleistet werden.

Rechtliche Behandlung von ICO in Estland und Lettland:

> Die estnische Finanzaufsichtsbehörde (EFSA) hat kürzlich ebenfalls Richtlinien zum Umgang mit ICO veröffentlicht. Sie ist der Ansicht, dass jedes ICO einzigartig ist und anhand seiner individuellen Merkmale beurteilt werden sollte. Die EFSA erläutert, dass sie Token, die Anlegern bestimmte Rechte im Emittenten-Unternehmen einräumen oder deren Wert an die künftigen Gewinne oder den Erfolg eines Unternehmens gebunden sind, sehr wahrscheinlich als Wertpapiere betrachtet. Abhängig von ihrer Struktur, jedoch unabhängig davon, dass eine neue Technologie involviert ist, und davon, was verkauft wird (ein Token statt einer Aktie oder Vermögenswerten), kann das ICO als ein Wertpapier im Sinne der estnischen Gesetze qualifiziert werden. Unternehmen sollten eine Analyse hinsichtlich der Frage durchführen, ob im konkreten Fall ein Wertpapier gemäß der Definition des Estnischen Wertpapiermarktgesetzes (SMA) sowie des Estnischen Schuldrechtsgesetzes (LOA) vorliegt.

> In Lettland haben die zuständigen Behörden bislang noch keine klare und verbindliche Haltung gegenüber ICO eingenommen, obwohl bereits eine Arbeitsgruppe eingerichtet wurde, um die potenziellen Vorteile und Risiken der Verwendung virtueller Währungen, den rechtlichen Status von Plattformen für den Austausch dieser Währungen und Anbietern von digitalen Wallet-Diensten im Rahmen des lettischen und europäischen Finanzsystems sowie die rechtlichen und technologischen Aspekte virtueller Währungen eingehend zu untersuchen. Ein Bericht der Arbeitsgruppe, welcher die Grundlage für die Entwicklung eines Rechtsrahmens bilden soll, ist für Juli 2018 geplant.

Wenn Sie ein ICO in Litauen planen, unterliegen Sie höchstwahrscheinlich einer Körperschaftsteuer (im Folgenden: KSt) von 15 % (es sei denn, Ihre Token sind Wertpapiere). Da der Besteuerungszeitraum in Litauen das Kalenderjahr ist, ist es sinnvoll, ein ICO zu Beginn des Jahres auszugeben, sodass man im Laufe des Jahres mehr Kosten steuerlich geltend und die KSt-Bemessungsgrundlage reduzieren kann. Darüber hinaus kann ein Unternehmen, das ICO ausgibt, seine Steuerbemessungsgrundlage zusätzlich reduzieren, indem es Steuervorteile für F&E nutzt. In jedem Fall sollten Sie diesen Prozess sorgfältig mit Ihrem Steuerberater planen und besprechen.

Baltikumsbrief

> Im Blickpunkt: Joint Ventures in den baltischen Staaten – Die Wahl der Geschäftsführung kann bereits zum Scheitern führen

Hans Lauschke, Rödl & Partner Vilnius
Pranas Mykolas Mickus, Rödl & Partner Vilnius

Schnell gelesen:

- > Joint Ventures werden von zwei oder mehr Parteien gegründet, die nicht selten unterschiedliche Interessen verfolgen.
- > Meinungsverschiedenheiten zwischen den Partnern können schnell zum Stillstand und letztlich zum Scheitern des Joint Ventures führen.
- > Besonders in Litauen drohen solche Deadlock-Situationen bereits frühzeitig.
- > Präventive Maßnahmen und Vereinbarungen, insbesondere Shareholders' Agreements, können ein Patt bereits im Voraus verhindern.

Komplexe Herausforderungen lassen sich in Kooperationen besser meistern als allein. Gerade bei grenzüberschreitenden Engagements gewinnen deshalb zunehmend Joint Ventures an Bedeutung.

Ein Joint Venture (JV) ist eine Geschäftseinheit, die von zwei oder mehr Parteien gegründet wird und im Allgemeinen durch gemeinsame Eigentümer, gemeinsame Rückflüsse und Risiken sowie gemeinsame Unternehmensführung gekennzeichnet ist. Unternehmen verfolgen Joint Ventures typischerweise aus einem der folgenden Gründe:

- > für einen leichteren Zugang zu einem neuen Markt, insbesondere aufstrebende Märkte;
- > um Skalen- und Synergieeffekte zu erzielen;
- > um das Risiko für größere Investitionen oder Projekte abzufedern bzw. zu teilen.

Es sollten jedoch vorab gründlich die rechtlichen Konsequenzen von Joint Ventures bedacht werden. Man unterscheidet zwischen dem sogenannten „Contractual Joint Venture“ und dem sogenannten „Equity Joint Venture“. Beim „Contractual Joint Venture“ arbeiten mehrere Unternehmen auf rein vertraglicher Ebene zusammen, ohne eine separate Rechtspersönlichkeit zu gründen, in der die gemeinsame Geschäftstätigkeit gebündelt wird. Nach außen tritt jeder Partner im eigenen Namen auf. Beim

häufigeren „Equity Joint Venture“ gründen mehrere Unternehmen eine eigene Gesellschaft, an der sie sich beteiligen. Um eine unbegrenzte Haftung zu vermeiden, wird die Gesellschaft üblicherweise als Kapitalgesellschaft gegründet.

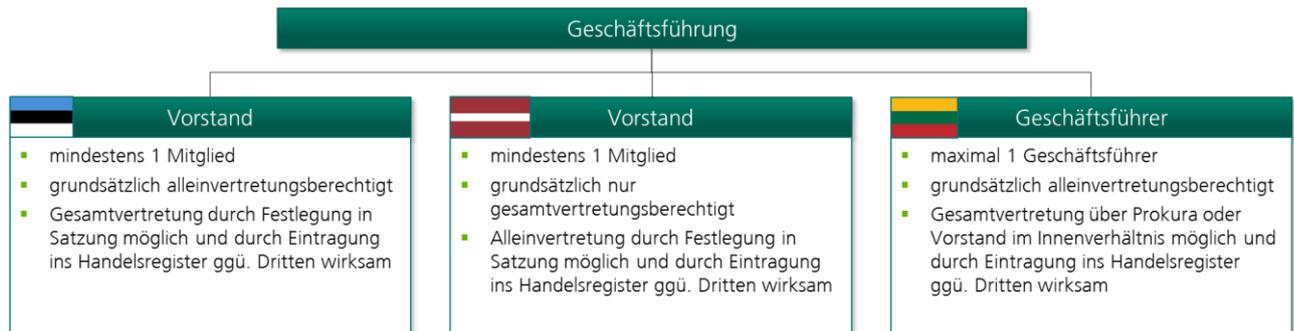
Typische Joint Ventures in Estland, Lettland und Litauen

Die am weitesten verbreitete Joint-Venture-Form stellt in den baltischen Staaten das Equity Joint Venture mithilfe einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach den jeweiligen nationalen Rechtsordnungen (Estland – Osühing, Lettland – SIA, Litauen – UAB) dar. Viele internationale Unternehmen setzen für ihre Joint-Venture-Gesellschaften meist auf diese Rechtsformen, vor allem bedingt durch einen geringen Gründungsaufwand sowie geringe Kosten: das Mindeststammkapital dieser Gesellschaften beträgt im Vergleich zur deutschen GmbH ca. ein Zehntel. Im Gegensatz zu Deutschland ist die Gründung von Kommanditgesellschaften in den baltischen Staaten unüblich. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Verwaltung solcher Gesellschaften im Vergleich wesentlich komplizierter und die Besteuerung in der Praxis relativ umständlich sind. Insbesondere der Einsatz einer beschränkt haftenden Gesellschaft als Komplementär ist in allen drei Ländern praktisch unbekannt und würde im Rechtsverkehr auf Skepsis stoßen.

Die Form der Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach den jeweiligen Rechtsordnungen bietet die Möglichkeit einer beschränkten Haftung des Joint Ventures, enthält jedoch den Nachteil, dass sie damit den Einschränkungen des jeweils einschlägigen Gesellschaftsrechts unterliegt und hierdurch möglicherweise einen geringeren Gestaltungsspielraum lässt. In der Praxis häufig auftretendes Problem sind dabei sogenannte Deadlock- oder Patt-Situationen, da Joint-Venture-Partner häufig zu gleichen Teilen am Gemeinschaftsunternehmen beteiligt sind und meist gleiche Rechte besitzen. Deadlock-Situationen gilt es zu verhindern, da sie schnell zum Stillstand und letztlich zum Scheitern des Joint Ventures führen können.

Die Frage der Geschäftsführung kann bereits zum Scheitern führen

Bereits früh während einer Joint-Venture-Gründung kann es zu solchen Situationen kommen. Ein häufig auftretendes Szenario ist dabei ein Patt bei der Frage, wer in die Geschäftsführung bestellt werden soll. Diese spielt eine enorme Rolle, vertritt sie doch die Joint-Venture-Gesellschaft nach außen und führt ihre Geschäfte.

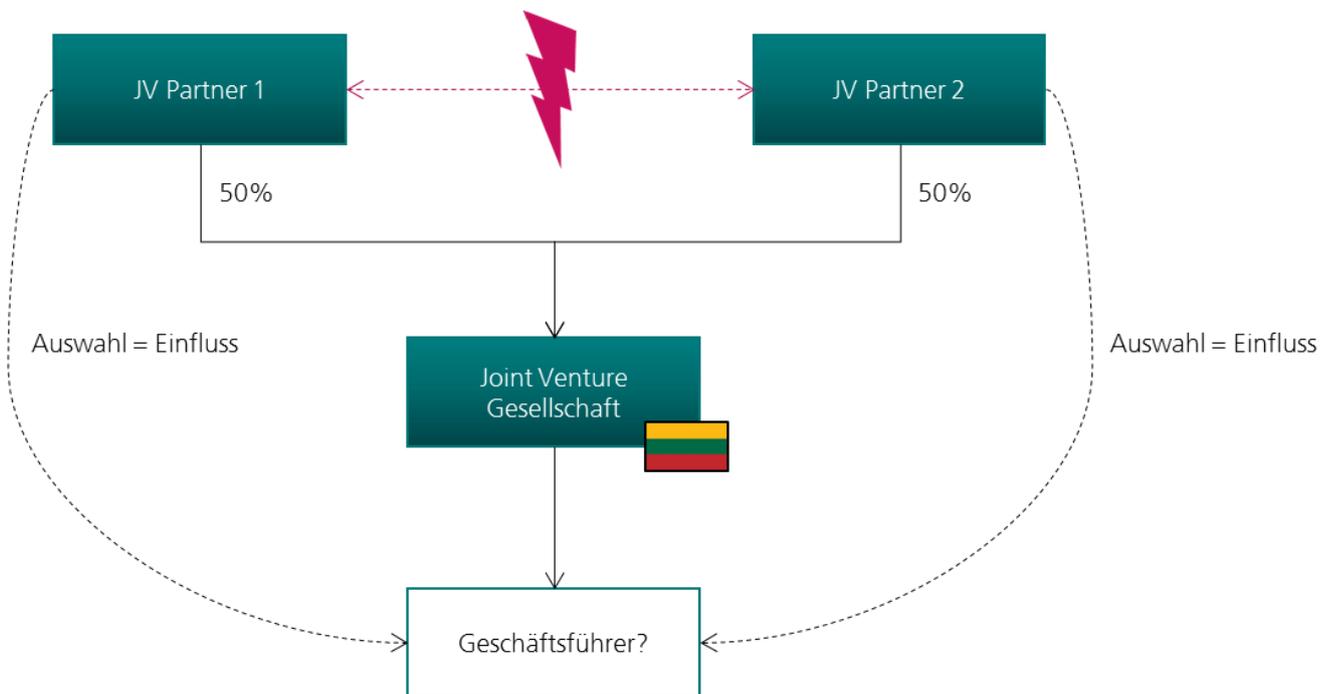


Die Geschäfte einer estnischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung werden vom Vorstand geführt. Dieser kann aus einem Mitglied (als Geschäftsführer) oder mehreren Mitgliedern bestehen. Grundsätzlich ist jedes Vorstandsmitglied alleinvertretungsberechtigt. Zwar kann in der Satzung auch eine gemeinsame Vertretung vorgesehen werden, diese besitzt gegenüber Dritten allerdings nur Gültigkeit, wenn sie im Handelsregister eingetragen ist.

Unternehmen setzen in Estland und Lettland in der Regel auf eine Lösung, bei der sich der Vorstand gleichermaßen aus Vertretern beider Joint-Venture-Partner zusammensetzt. Hierdurch werden wesentliche Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten jedes Partners gewährleistet, auch wenn dies erneut zu einer Deadlock-Situation führen kann. Es sollten präventive Maßnahmen und Vereinbarungen getroffen werden, um weitere solcher Situationen bereits im Vorfeld zu vermeiden.

Auch in Lettland ist die Bildung eines Vorstands in einer Kapitalgesellschaft obligatorisch, wobei der Vorstand aus mehreren oder aber aus nur einem Mitglied bestehen kann (börsennotierte Aktiengesellschaften müssen mindestens drei Vorstandsmitglieder ernennen). Im Gegensatz zu Estland vertreten die Vorstandsmitglieder in Lettland die Gesellschaft grundsätzlich gemeinsam. Eine Einzelvertretungsberechtigung kann jedoch in der Satzung vorgesehen werden – diese ist auch gegenüber Dritten wirksam, sofern sie in das Handelsregister eingetragen wird.

Bei einer litauischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung darf dagegen lediglich eine Person zum Geschäftsführer ernannt werden. Dies führt dazu, dass nur einer der Joint-Venture-Partner einen Geschäftsführer einsetzen kann, beide dies natürlicherweise jedoch wollen. Über den Geschäftsführer besteht die Möglichkeit einer erheblichen Einflussnahme auf das Tagesgeschäft des Joint Ventures. Nicht selten kommt es dabei zu einer Patt-Situation.



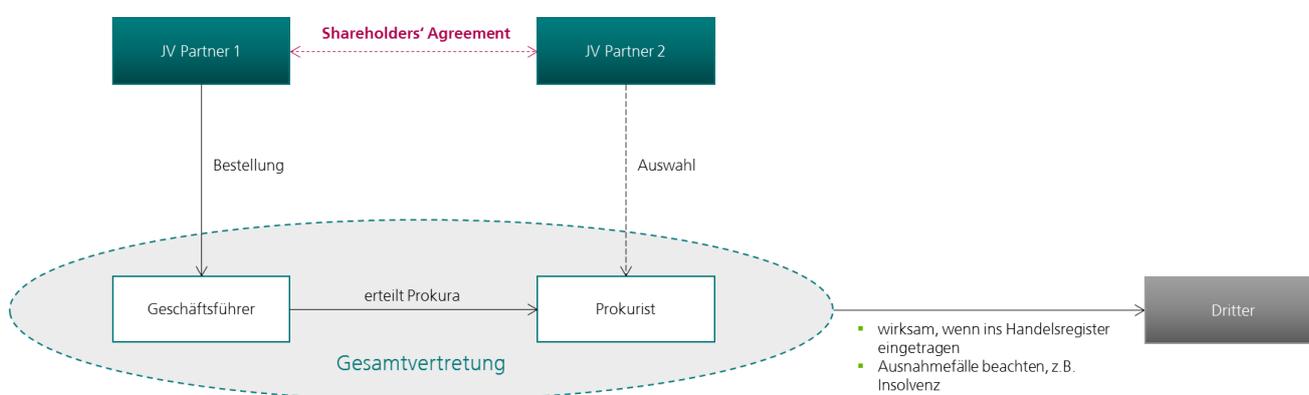
Shareholders' Agreement als Lösung

Einen Ausweg bietet hier ein sogenanntes Shareholders' Agreement – eine Vereinbarung zwischen den Gesellschaftern einer Gesellschaft. In diesem können grundlegende Fragen der Gesellschaft abseits der Gesellschaftssatzung vereinbart werden, u. a.:

- > Gestaltung einer individuellen Organisation der Gesellschaft
- > Festlegung von Mitverkaufsrechten (Tag Along) und -pflichten (Drag Along) im Falle eines zukünftigen Verkaufs der Gesellschaftsanteile (Exit)

- > Weitere Exit-Regelungen: Vorkaufs-, Ankaufsrechte und Anbieterspflichten von Gesellschaftsanteilen
- > Wettbewerbs- und Abwerbeverbote

In der vorliegenden Situation könnte über das Instrument des Shareholders' Agreements eine Art Gesamtvertretung der Gesellschaft vereinbart werden, indem etwa ein Vorstand eingerichtet oder aber der folgende, wesentlich einfachere Weg gewählt wird:



Beide Partner vereinbaren, dass einem der Partner das Recht gewährt wird, den Geschäftsführer zu bestimmen, welcher dann von beiden Partnern bestellt wird. Im Gegenzug wird der Geschäftsführer verpflichtet, einen vom anderen Partner bestimmten Prokuristen einzusetzen. Dieser agiert in der Folge als eine Art zweiter Geschäftsführer. Entscheidend ist, dass im SHA entsprechend strenge Sanktionen vereinbart werden, sollte sich eine der Parteien nicht an die getroffenen Abmachungen halten, insbesondere falls der Geschäftsführer den Prokuristen nicht rechtzeitig bestimmt und im Handelsregister eintragen lässt. Auch sollte klar geregelt werden, was passiert, sollte ohne Verschulden der Parteien kein Prokurist ernannt worden sein (z.B. bei Tod des Prokuristen).

In der Gesellschaftssatzung wird anschließend eine Gesamtvertretung vereinbart, d. h. der Geschäftsführer darf zukünftig nur gemeinsam mit dem Prokuristen handeln. Es bestehen jedoch vereinzelt gesetzliche Ausnahmen, so darf auch weiterhin ausschließlich der Geschäftsführer die Insolvenz der Gesellschaft beantragen. Überdies entfaltet diese Konstruktion zunächst lediglich im Innenverhältnis Wirkung. Wird sie jedoch in das litauische Handelsregister eingetragen, gilt Sie auch gegenüber Dritten.

SHA stellen damit eine geeignete Maßnahme dar, die Struktur eines Joint Ventures nach individuellen Bedürfnissen und gesetzlichen Erfordernissen auszugestalten. Rödl & Partner kann Ihnen dabei helfen, eine passende Struktur zu erarbeiten und Sie umfangreich bei deren Implementierung zu unterstützen.

Kontakt für weitere Informationen:



Michael Manke
Rechtsanwalt, Associate Partner
Telefon: +370 5 212 35 90
E-Mail: Michael.Manke@roedl.com

> Ländernachrichten

Estland

Pflicht zur Bestimmung einer Kontaktperson

Estland hat eine Verpflichtung für juristische Personen zur Bestimmung einer Kontaktperson eingeführt, falls alle Mitglieder der Geschäftsführung im Ausland ansässig sind.

Eine Kontaktperson ist eine Person, an welche die Dokumente der Gesellschaft sowie an das Unternehmen gerichtete Absichtserklärungen in Estland zugestellt werden

Baltikumsbrief

können. In diesem Fall gilt die Anschrift der Kontaktperson als Anschrift der Gesellschaft.

Kontaktperson dürfen lediglich Notare, Rechtsanwälte, Rechtsanwaltskanzleien, Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, Steuerberater eines Gebietsfremden und Unternehmensdienstleister im Sinne des estnischen Geldwäschepräventionsgesetzes sein.

Die Kontaktperson muss ins Handelsregister eingetragen werden, hierfür muss der Vorstand mit Zustimmung der Kontaktperson einen Antrag stellen.

Rödl & Partner Estland ist befugt, als Kontaktperson für andere Unternehmen tätig zu werden. Sollte Ihr Unternehmen eine solche Kontaktperson benötigen, stehen wir Ihnen hierfür gerne zur Seite.

Kontakt für weitere Informationen:



Verner Silm

Rechtsanwalt, Associate

Telefon: +372 606 8650

E-Mail: Verner.Silm@roedl.com

Lettland

In Lettland registrierte Banken dürfen nicht mehr mit Mantelgesellschaften arbeiten

Erst kürzlich verabschiedete das Parlament der Republik Lettland Änderungen des Gesetzes zur Verhütung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sowie zum Vergaberecht. Beide Änderungen sehen weitere Beschränkungen für Offshore- und Mantelgesellschaften in Lettland vor.

In Lettland registrierte Banken dürfen nicht länger mit Mantelgesellschaften arbeiten und deren Konten nutzen. Dies wird durch die jüngsten Änderungen des Gesetzes zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vom 26. April 2018 festgelegt. Nach diesen Änderungen ist eine Mantelgesellschaft eine juristische Person, die eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. Ihr ist keine tatsächliche wirtschaftliche Tätigkeit zuzuordnen und die Tätigkeit dieser juristischen Person hat einen geringen wirtschaftlichen Wert oder überhaupt keinen wirtschaftlichen Wert, und der Bank stehen keine ausreichenden Beweise zur Verfügung, die das Gegenteil beweisen würden;
2. Gesetze und Vorschriften des Landes, in dem die juristische Person eingetragen ist, sehen keine Ver-

pflichtung einer juristischen Person zur Erstellung und Einreichung von Abschlüssen an Aufsichtsbehörden, einschließlich des Jahresabschlusses, vor;

3. Die juristische Person hat keine Geschäftsstelle (Räumlichkeiten) für die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit in dem Land, in dem die betreffende juristische Person eingetragen ist.

Mit diesen Änderungen soll verhindert werden, dass das lettische Finanzsystem für Geldwäscheaktivitäten missbraucht wird. Das Verbot gilt für Finanzinstitute (Banken), Zahlungsdienstleister, E-Geld-Institute, Makler und Investment-Management-Unternehmen.

Darüber hinaus hat das Parlament der Republik Lettland am 26. April 2018 Änderungen des Gesetzes über das öffentliche Auftragswesen verabschiedet, wonach in Steuerparadiesen oder steuerfreien Ländern registrierten Unternehmen die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen untersagt wird. Zudem fand eine genaue Definition, was ein Offshore-Land bzw. -Gebiet ist, Einzug in das Gesetz.

Ein Offshore-Land oder -Gebiet ist demnach ein Land oder Gebiet mit niedrigen Steuern oder vollständiger Steuerfreiheit, mit Ausnahme von Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums und ihrer Hoheitsgebiete, Mitgliedstaaten oder Gebiete des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen der Welthandelsorganisation oder Länder und Gebiete, die mit Lettland bzgl. der Öffnung des Marktes für öffentliche Aufträge internationale Abkommen geschlossen haben.

Die Änderungen des Vergaberechts treten am 1. Juni 2018 in Kraft.

Litauen

Entscheidung des litauischen Obersten Gerichtshofs zur Strafbarkeit der Offenlegung vertraulicher Informationen

Der Oberste Gerichtshof Litauens hat in einer Entscheidung vom 13. März 2018 entschieden, dass die Weitergabe vertraulicher Informationen an Wettbewerber durch Mitarbeiter eines Unternehmens zu einer Verurteilung nach dem litauischen Strafgesetzbuch führen kann, wenn dem Unternehmen dadurch ein erheblicher finanzieller Schaden entsteht.

Diese Entscheidung ist deshalb von enormer Tragweite, da eine Verletzung der Vertraulichkeit bisher lediglich zivilrechtliche (und keine strafrechtlichen) Konsequenzen nach sich zog. Das klagende Unternehmen konnte sich erstmals erfolgreich auf Artikel 211 des litauischen Strafgesetzbuchs berufen, welcher die Offenlegung vertraulicher Informationen verbietet. Dass sich bisher selten auf diesen Artikel gestützt wurde, ist auf die Tatsache zurückzuführen, dass es zum einen schwierig ist, zu beweisen, dass ein Beklagter schuldhaft handelte, d. h. die Absicht hatte, ein

Verbrechen zu begehen, und es zum anderen schwierig ist, nachzuweisen, dass tatsächliche Verluste infolge des Verstoßes entstanden sind.

Änderungen bei der Berechnung der Sozialbeiträge in Litauen

Gegenwärtig wird in Litauen das Bruttogehalt, welches in Arbeitsverträgen angegeben wird, anhand folgender Formel berechnet: Nettogehalt + Einkommensteuer + Arbeitnehmeranteil für Krankenversicherung und Rente. Der Arbeitgeberanteil ist bisher nicht in dieser Formel enthalten. Die litauische Regierung erwägt jedoch, die Formel neu zu formulieren, sodass das Bruttogehalt zukünftig auch die Arbeitgeberbeiträge mit einschließen könnte.

Sollte die Reform vom litauischen Parlament genehmigt werden, wird jeder Arbeitgeber verpflichtet sein, die Gehälter seiner Mitarbeiter neu zu berechnen. Auch Buchhaltungsabteilungen müssen ihre Software entsprechend umstellen.

Während des Insolvenzverfahrens genehmigte Vergleichsvereinbarungen müssen vom Gericht von Amts wegen überprüft werden

Der Oberste Gerichtshof Litauens hat am 13. April 2018 in der Sache Nr. 3K-3-170-313 / 2018 entschieden, dass das Gericht während eines Insolvenzverfahrens, in dem Moment, in dem eine Vergleichsvereinbarung bestätigt werden muss, von Amts wegen (lat. ex officio) prüfen muss, ob eine solche Vergleichsvereinbarung nicht gegen die Gläubigerrechte verstößt. Dabei muss das Gericht beurteilen, ob das Unternehmen

- a) tatsächlich die in der Vergleichsvereinbarung festgelegten Anforderungen erfüllen kann;
- b) die Gesellschaft über ausreichende Vermögenswerte verfügt, um die Forderungen der Gläubigern befriedigen zu können und
- c) welche Garantien die Vergleichsvereinbarung den Gläubigern bietet, wenn die in der Vergleichsvereinbarung aufgeführten Verpflichtungen nicht erfüllt werden.

> Internes

Konferenz zum Inkrafttreten der DSGVO in Riga



Am 22. Februar 2018 sprachen Anna Nikolajeva, Juristin bei Rödl & Partner Riga, und Rita Santaniello, Rechtsanwältin bei Rödl & Partner Mailand, gemeinsam auf einer Konferenz zur Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Lettland. Frau Santaniello berichtete dabei, wie die neuen DSGVO-Anforderungen Unternehmen, welche diese umsetzen müssen, tatsächlich zugutekommen können, indem sie die Konsistenz der eigenen Datensätze erhöhen. Frau Nikolajeva berichtete überdies von typischen Fehlern, welche von Unternehmen während des Prozesses zur Umsetzung der DSGVO begangen werden.

Konferenz zum baltischen Immobilien- und Baumarkt in Riga



Am 23. März 2018 nahm Jurist Kaspars Fridenbergs-Ansbergs von Rödl & Partner Riga an einer jährlichen Konferenz teil, die dem Immobilien- und Baumarkt im Baltikum gewidmet war. Herr Fridenbergs-Ansbergs präsentierte die neuesten Entwicklungen zu Fällen des sogenannten geteilten Eigentums (eine Situation, in der ein Gebäude und das darunter liegende Grundstück im Eigentum unterschiedlicher Personen stehen). In der Präsentation wurden mögliche Lösungen für das Problem, aktuelle Entwicklungen in der Gesetzgebung sowie die jüngste Praxis des lettischen Verfassungsgerichts erörtert.

Neuer Jurist bei Rödl & Partner Riga



Staņislavs Sviderskis, Jurist und Zertifizierter Datenschutzbeauftragter, ist neues Teammitglied im Büro Riga.

Bevor er zu Rödl & Partner kam, sammelte Herr Sviderskis Erfahrungen in anderen Rechtsanwalts- und Insolvenzverwaltungskanzleien, wo er hauptsächlich für die Beitreibung von Forderungen sowie Streitbeilegung und Prozesse zuständig war. Zudem sammelte er wertvolle Kenntnisse zu Geldwäscheprävention und Datenschutz.

Herr Sviderskis studierte Rechtswissenschaften an der Juristischen Fakultät der Universität Lettlands.

Er spricht Lettisch, Englisch und Russisch.

Neue Rechtsanwältin bei Rödl & Partner Riga



Rechtsanwältin Inese Kalnāja-Zelča, zugelassene lettische und europäische Marken- und Geschmacksmusteranwältin, ist unserem Büro in Riga beigetreten.

Sie verfügt über mehr als 20 Jahre Erfahrung im juristischen Bereich und ist zudem gelistete Rechtsanwältin bei Chambers & Partners, Legal 500 sowie WTR1000. Bevor sie zu Rödl & Partner kam, arbeitete Inese 11 Jahre lang für eine internationalen Rechtsanwaltskanzlei in London, während sie für diese gleichzeitig in der Niederlassung in Riga in der Position des IP Practice Head tätig war. Zuvor arbeitete Inese für 8 Jahre in einer Boutique Law Firm. Ihre Tätigkeitsschwerpunkte sind geistiges Eigentum (insbesondere Marken- und Geschmacksmusterrecht in Lettland und EUIPO), Wettbewerbsrecht, Vertragsrecht und Zivilprozessrecht.

Frau Kalnāja-Zelča hat einen Master in Rechtswissenschaften und in den Jahren 2011 und 2012 Postgraduate-Studien an der Katholieke Universiteit Leuven absolviert.

Sie spricht Lettisch, Englisch sowie Russisch und freut sich darauf, ihr Deutsch wieder aufzufrischen.

Schulterschluss leben

„Im engen Schulterschluss mit unseren Mandanten erarbeiten wir Konzepte und setzen sie gemeinsam mit ihnen um.“

Rödl & Partner

„Für die Verbindung gemeinsamen Denkens sehen wir den Schulterschluss als die klarste Ausdrucksform. Er ist Bestandteil unseres ständigen Repertoires.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.“

Impressum Baltikumsbrief, Mai 2018

Herausgeber: Rödl & Partner Riga
Kronvalda bulv. 3-1
LV-1010 Riga
Phone: +371 67 33 81 25
Fax: +371 67 33 81 26
E-mail: riga@roedl.pro
www.roedl.de / www.roedl.com.lv

Verantwortlich für den Inhalt:
Jens-Christian Pastille – riga@roedl.com

Layout: Hans Lauschke – Hans.Lauschke@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.